

Durch die Einschränkung und teilweise völlige Beseitigung der Verteidigungs- und Beschwerdemöglichkeiten infolge der in den siebziger Jahren erlassenen sogenannten "Antiterrorismugesetze" (zum Beispiel "Kontaktsperre-gesetz") bekommt diese primär als Initiativpflicht ausgestaltete Regelung einen besonders makabren Beigeschmack.¹ Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß eine Reihe liberaler BRD-Juristen seit langem die oft unverhältnismäßig lange Untersuchungshaftdauer beklagt. Besonders betroffen macht dabei, daß nicht selten auch Jugendliche in der BRD und Westberlin sehr lange in Untersuchungshaft gehalten werden. So betrug zum Beispiel die Dauer der Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, die zu Jugendstrafe verurteilt wurden, im Jahre 1977

- . in 16,1 % der Fälle weniger als 1 Monat,
- . in 39,0 % der Fälle bis 3 Monate,
- . in 34,7 % der Fälle bis 6 Monate,
- . in 8,8 % der Fälle bis 12 Monate,
- . in 1,4 % der Fälle ab und mehr als ein Jahr.²

Zusammenfassend läßt sich somit eindeutig belegen, daß die DDR, die ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Wahrung der Rechte der Bürger bei Anordnung der Untersuchungshaft in vorbildlicher Weise erfüllt, auch auf diesem Gebiet der BRD in wesentlichen Fragen eindeutig überlegen ist.

1 siehe dazu auch Abschnitt 1.3.

2 Vgl. "Rechtspflege der Justizminister informiert" Heft 23/78, S. 1: